

Az.: 2 S 95/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Kamenz
vertreten durch den Landrat
Böhnischplatz 2, 01917 Kamenz

- Beklagter -

wegen

Abfallgebühren
hier: Streitwertbeschwerde des Klägers

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgericht durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Reich, die Richterin am Verwaltungsgericht Auf der Straße und den Richter am Verwaltungsgericht Sonntag

am 25. März 1997

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Januar 1997 - 7 K 1968/95 - wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Von einer Gerichtskostenerhebung wird abgesehen.

Gründe

Die Beschwerde des Klägers, mit der er begehrt, den Streitwert für das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden von 238,70 DM auf $\frac{1}{4}$ hiervon herabzusetzen, ist nicht statthaft.

Zwar ist die Beschwerde formgerecht erhoben. Denn bei der Beschwerde über die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren ist die Mitwirkung eines der in § 67 Abs. 1 VwGO in der ab 1.1.1997 geltenden Fassung (BGBl. I S. 1626) bezeichneten Bevollmächtigten nicht erforderlich (vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. § 5 Abs. 5 GKG). Insoweit schließt das Gerichtskostengesetz seit der Aufhebung der in § 189 VwGO getroffenen Übergangsregelungen durch das Gesetz zur Änderung des GKG vom 28.8.1975 (BGBl. I S. 2189) wegen seiner Spezialität die Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung aus. Eine Änderung des Gerichtskostengesetzes anlässlich der Einführung des Vertretungszwanges vor dem Obergerverwaltungsgericht ist insoweit nicht erfolgt.

Die Beschwerde ist aber deshalb unstatthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM nicht übersteigt (§ 25 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz GKG). Maßgeblich ist insoweit die Differenz zwischen den Kosten, die aufgrund des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts (238,70 DM) anfallen, und dem Betrag, der sich aufgrund des vom Kläger begehrten Streitwertes (59,68 DM) ergeben würde. Vorliegend hat der Kläger gemäß Kostenverzeichnis Nr. 2113 eine Gerichtsgebühr zu zahlen. Diese beträgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 GKG i.V.m. dem Einigungsvertrag bei allen Streitwerten bis 600,00

DM immer 40,00 DM, so daß auch eine Herabsetzung des Streitwerts für den Kläger keine niedrigeren Kosten ergeben würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 25 Abs. 4 GKG, wonach das Verfahren über die Beschwerde gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, findet vorliegend keine Anwendung, weil diese Vorschrift nach der Systematik des Gesetzes eine nach § 25 Abs. 3 GKG statthafte Beschwerde voraussetzt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.11.1994, NVwZ-RR 1995, 361). Auf Grund der konkreten Umstände wird von der Erhebung von Gerichtsgebühren wegen unverschuldeter Unkenntnis des Klägers über die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Streitwertbeschwerde abgesehen, § 8 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG).

gez.:
Reich

Auf der Straße

Sonntag

